

## Information für Schweinehalter

10. Juli 2024

### Initiative Tierwohl ab 2025

Die heiße Phase zur Vorbereitung für die ITW ab 2025 ist in vollem Gange. Ab sofort finden Sie das überarbeitete Programmhandbuch (Kriterienkataloge, Erläuterungen, Teilnahmebedingungen und Prüfsystematik) auf unserer Webseite im [Download-Bereich](#). In einem Fragenkatalog sind Antworten auf viele Fragen rund um die neuen Bedingungen zusammengefasst.

**Wichtig zu wissen:** Es handelt sich nicht um eine neue Programmphase, sondern um eine Revision der Kriterien und Teilnahmebedingungen. Das bedeutet, bereits teilnehmende Betriebe müssen sich **nicht neu anmelden**, um weiter teilzunehmen. Sollten die Änderungen der Anforderungen für bereits teilnehmende Betriebe nicht umsetzbar sein, kann die Teilnahme an der ITW mit einer Frist von 3 Monaten jederzeit gekündigt werden.

*Hinweis: Die Pflicht zu der Durchführung eines abschließenden Programmaudits bleibt dabei bestehen.*

### Kurz und knapp: Wichtige Änderungen im Überblick:

Revision der Kriterien: Die Kriterien der Schweinemast werden an die Vorgaben der staatlichen Tierhaltungskennzeichnung der Stufe „Stall plus Platz“ angepasst. Bei den Anforderungen an die Sauenhaltung kommt im Zuge der Teilnahmemöglichkeit ausländischer Betriebe das Kriterium „Ferkelkastration“ hinzu. Bei der Ferkelaufzucht gibt es keine Revision der Kriterien.

Bonus-System für die Schweinemast: Die Preisempfehlungen für die Schweinemast werden entsprechend der zusätzlichen Anforderungen erhöht. Ab dem **1. April 2025** wird analog zur Ferkelaufzucht ein Bonus-System für die Schweinemast eingeführt. Für Betriebe, die ausschließlich ITW-Ferkel beziehen, gilt eine höhere Preisempfehlung pro Mastschwein.

Weiterführung des Ferkelfonds: Der Ferkelfonds für die Ferkelerzeugung wird bis zum **31. Dezember 2026** weitergeführt. Ab 2027 soll die Ferkelerzeugung in die Marktlösung überführt werden. Für den Ausbau der Nämlichkeit wird das Tierwohlgeld bei der Ferkelerzeugung ab 2025 noch weiter differenziert.

Teilnahme ausländischer Betriebe: Ab 2025 können auch ausländische schweinehaltende Betriebe an der ITW teilnehmen.

### Teilnehmer und Tierwohlgeld/Tierwohl-Preisauflschlag



Ab 2025 soll die Nämlichkeit für Schweinefleisch – die gezielte Kennzeichnung von ITW-Fleisch in der gesamten Kette für den Endverbraucher – weiter gefördert werden: In der **Schweinemast** erhalten die ITW-Mäster für die Einhaltung der Tierwohlkriterien weiterhin einen Preisauflschlag auf den Marktpreis vom teilnehmenden Schlachtbetrieb.

Unser Tipp: **Stimmen Sie sich daher frühzeitig mit Ihren Vermarktern, Schlacht- oder Viehhandelsunternehmen über die Lieferung von ITW-Mastschweinen ab.**

Zudem wird zum 1. April 2025 ein Bonus-System für die Schweinemast eingeführt. Dieses sieht vor, dass die Preisempfehlung für Betriebe, die ausschließlich ITW-Ferkel beziehen höher ist. Die Gremien in der ITW haben sich auf folgende Preisempfehlungen geeinigt:



Zeitraum	Preisempfehlung
<b>1. Januar 2025 – 31. März 2025</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>5,28 € pro abgegebenes Mastschwein</li> </ul>
<b>1. April 2025 – 31. Dezember 2025</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>7,50 € pro Mastschwein für Schweinemäster, die ausschließlich ITW-Ferkel beziehen („nämlich ab Geburt“)</li> <li>6,50 € pro Mastschwein für Schweinemäster, die (auch) nicht ITW-Ferkel beziehen</li> </ul>
<b>1. Januar 2026 – 31. Dezember 2026</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>7,50 € pro Mastschwein für Schweinemäster, die ausschließlich ITW-Ferkel beziehen („nämlich ab Geburt“)</li> <li>6,00 € pro Mastschwein für Schweinemäster, die (auch) nicht ITW-Ferkel beziehen</li> </ul>



Sauenhalter und Ferkelaufzüchter bilden weiterhin eine Einheit als **Ferkelerzeuger**. Die Anmeldung der beiden Produktionsarten erfolgt weiterhin getrennt voneinander. Als Ferkelaufzüchter dürfen Sie ausschließlich Ferkel von ITW-lieferberechtigten Sauenhaltern beziehen.

Für die Umsetzung der ITW-Anforderungen in der Ferkelerzeugung erhalten die Ferkelaufzüchter ein Tierwohlgeld aus einem bei der Trägergesellschaft geführten Umstellungsfonds („Ferkelfonds“).

Dieser soll noch bis zum **31. Dezember 2026** weitergeführt werden. Ab 2027 soll die Ferkelerzeugung ebenfalls über den Markt finanziert werden (ähnlich der Schweinemast).

Bei der Ferkelaufzucht wird weiterhin zwischen zwei Gruppen unterschieden:

- **Bestands-Ferkelaufzüchter:** Ferkelaufzüchter, die bereits seit Beginn der 3. Programmphase oder länger an der ITW teilnehmen.
- **Nämliche Ferkelaufzüchter:** Ferkelaufzüchter, die seit November 2022 an der ITW teilgenommen haben und bereits das Kriterium „Vermarktung an ITW-Mäster“ einhalten und sich zur erneuten Teilnahme anmelden oder Ferkelaufzüchter, die sich ganz neu zur Teilnahme anmelden.

Für den Ausbau der Nämlichkeit soll das bereits bekannte Bonus-System für Ferkelerzeuger ab 2025 noch weiter differenziert werden:

Für Ferkel, die an ITW-Mäster vermarktet werden, erhalten alle teilnehmenden Ferkelaufzüchter ab dem 1. Januar 2025 **4,50 €**. Bestands-Ferkelaufzüchter erhalten zusätzlich für Ferkel, die an nicht-ITW-Schweinemäster abgegeben wurden, **2,50 €**. Nämliche Ferkelaufzüchter erhalten für Ferkel, die an nicht-ITW-Mäster vermarktet wurden, hingegen kein Tierwohlgeld.



Sauenhalter erhalten vom abnehmenden Ferkelaufzüchter einen Preisaufschlag auf den Marktpreis. Die Gremien der ITW haben sich auf eine Empfehlung in Höhe von **1,80 € je abgesetztem Ferkel** geeinigt.

Die Höhe der Beträge wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.



## Anforderungen an die Tierhaltung

**Schweinemast:** Im Zuge der Einführung der staatlichen Tierhaltungskennzeichnung werden die Kriterien für die Schweinemast ab Januar 2025 an die Stufe „Stall plus Platz“ der staatlichen Tierhaltungskennzeichnung angepasst. Dementsprechend müssen ab Januar 2025 **12,5 % statt 10 % mehr Platz** eingehalten werden. Zusätzlich müssen aus einer Liste von neun **Kriterien zur Buchtenstrukturierung** drei in jeder Bucht umgesetzt werden. Alle weiteren Kriterien (Raufutter, Tränkwassercheck etc.) bleiben weiterhin erhalten. Weitere Details zu den Kriterien können Sie den Kriterienkatalogen und Erläuterungen entnehmen, die auf unserer [Webseite](#) veröffentlicht wurden.

**Wichtig: Die neuen Kriterien werden schrittweise implementiert: Sie müssen für alle Tiere umgesetzt werden, die ab Januar 2025 neu eingestellt werden. Die neuen Kriterien werden ab Januar auf den Betrieben geprüft, wenn diese bereits umgesetzt werden. Spätestens bis zum 1. April 2025 müssen die Kriterien dann für alle Tiere eingehalten werden.**

**Ferkelerzeugung:** In der Ferkelaufzucht gibt es **keine Änderungen** bei den Anforderungen. Für die Sauenhaltung wird das Kriterium „Ferkelkastration“ ergänzt. Dieses stellt sicher, dass sowohl inländische- als auch ausländische Betriebe die chirurgische Ferkelkastration nur unter wirksamer Schmerzausschaltung (Totalanästhesie/Vollnarkose) durchführen. Dieses Kriterium wird bereits ab Januar 2025 im Audit geprüft.

## Kontrollen auf dem Betrieb



Bei der Prüfsystematik werden keine Änderungen vorgenommen. Nach dem ersten Programmaudit zum Start finden zwei ITW-Audits pro Kalenderjahr statt: jeweils ein Programmaudit und ein Bestandscheck, sodass die intensive Kontrolle der Tierwohl-Betriebe beibehalten wird. Findet das erste Programmaudit in der zweiten Jahreshälfte eines Kalenderjahres statt, wird in diesem Kalenderjahr kein Bestandscheck mehr durchgeführt – ab dem nächsten Kalenderjahr startet dann die zweimal jährliche Auditierung der Betriebe.

Für alle Basiskriterien ist bei leichten Abweichungen die Vereinbarung einer Korrekturmaßnahme (C-Bewertung) möglich. Wird eine Korrekturmaßnahme vereinbart, ist der Betrieb bis zur Umsetzung und Freigabe der Korrekturmaßnahmen in der Datenbank gesperrt und nicht berechtigt Tierwohlgeld oder einen Tierwohl-Preisaufschlag zu erhalten.

## Anmeldung neuer Betriebe

Aufgrund der Einführung unbegrenzter Laufzeiten müssen **bereits teilnehmende Betriebe** nicht erneut angemeldet werden. Sollten die neuen Bedingungen für die Betriebe nicht umsetzbar sein, kann jeder Betrieb mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende jederzeit kündigen. In dem Fall muss in den letzten 3 Monaten vor dem Ende der Teilnahme ein abschließendes Programmaudit durchgeführt werden.

Das Budget bereits teilnehmender Ferkelaufzuchtbetriebe wird automatisch bis Ende 2026 verlängert, ohne dass eine erneute Budgetprüfung stattfinden muss.

**Neue Schweinemast- und Sauenhaltungsbetriebe** können sich jederzeit anmelden. Bei einer Neuanmeldung ab 1. Januar 2025 müssen die neuen Kriterien entsprechend ab dem individuell gewählten Umsetzungszeitpunkt eingehalten werden. Bei Neuanmeldungen vor dem 1. Januar 2025 gelten die oben genannten Regelungen.

**Neue Ferkelaufzuchtbetriebe** können sich nur in definierten Registrierungsphasen anmelden, da für die Reservierung des Budgets im Ferkelfonds eine Budgetprüfung notwendig ist. Im Oktober/November 2024 wird voraussichtlich eine weitere Registrierungsphase stattfinden.

